

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“

(KiTa-Satzung)



Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) in der Fassung vom 10. Juli 2008 (GVOBl. S. 295) beschließt die Gemeindevertretung Neuenkirchen in ihrer Sitzung am 19.05.2009 folgende Satzung über die Benutzung ihrer kommunalen Kindertageseinrichtung.

§ 1 Ziele und Aufgaben der Förderung

Mit der Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte wird ein eigenständiger, alters- und entwicklungsspezifischer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllt. Ziel ist es, die Kinder im Rahmen der Förderung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung auf das Leben vorzubereiten. Durch gezielte Hilfen und Bildungsangebote werden individuelle Neigungen und Begabungen gefördert. Durch die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen sollen die Kinder befähigt werden, in besonderer Weise Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten einschließlich der Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich zu erwerben. Das beinhaltet auch die Vorbereitung auf die Schule auf der Grundlage verbindlicher Rahmenpläne.

§ 2 Träger, Grundsätze, Arten der Förderung

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen unterhält die Kindertagesstätte „Krümelkiste“ als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) In der Kindertagesstätte „Krümelkiste“ erfolgt die Förderung in folgenden Betreuungsarten:
 - In der Krippe werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden gefördert.
 - Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert.
 - Im Hort werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (max. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6) gefördert.
 - Im Jahr vor dem Eintritt in die Schule haben die Kinder 10 Monate Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule.
- (3) Den Kindern werden in der Kindertagesstätte täglich eine warme Mittagsmahlzeit und Getränke von einem externen Vertragspartner angeboten.

§ 3 Aufnahme des Kindes

(1) Personensorgeberechtigte zeigen ihren Bedarf auf Förderung in der Kindertageseinrichtung dem Amt Landhagen in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind Bestätigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen. Gleichzeitig ist der Einrichtung der Betreuungsbedarf schriftlich zu melden.

(2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch das Amt Landhagen (§ 3 KiföG) wird mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.

(3) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann für einen Zeitraum von zwei Wochen eine stundenweise beitragsfreie Eingewöhnungszeit gewährt werden. Die Eingewöhnungszeit ist im Vorfeld mit der Leiterin der Einrichtung zu vereinbaren.

(4) Gastkinder können bei freier Kapazität und im Rahmen der personellen Möglichkeiten nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu zwei Wochen in der Kindertagesstätte betreut werden. Die Betreuung ist gemäß § 3 (2) der Beitragssatzung kostenpflichtig.

§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung erfolgt schriftlich beim Amt Landhagen und der Leitung der Einrichtung und ist nur binnen einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.

(2) Bis zum 15. eines jeden Monats kann eine Änderung der Betreuungsvereinbarung beantragt werden, damit sie im Folgemonat wirksam werden kann. In diesen Fällen hat ebenfalls eine Bedarfsprüfung durch das Amt Landhagen zu erfolgen.

(3) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung und Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf sofortige Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte. Diese Regelung gilt besonders bei kurzzeitiger Abmeldung.

(4) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit einer Kündigung bzw. Änderung der Betreuungsvereinbarung (z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. (1) und (2) genannten Fristen möglich.

(5) Die Gemeinde Neuenkirchen kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht,
- b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Kinderkrippe und Kindergarten). Der Hort öffnet während der Schulzeiten von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und während der Ferien von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Während der Weihnachtsferien werden die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Schließzeiten der Einrichtung werden bis 31. Januar eines Jahres bekannt gegeben.

(3) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach §§ 4 u. 5 des KiföG:

Krippe/Kindergarten

- Halbtagsförderung bis zu 20 Wochenstunden (vormittags)
- Teilzeitförderung bis zu 30 Wochenstunden (bis spätestens 14.30 Uhr)
- Ganztagsförderung bis zu 50 Wochenstunden

Hort

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich
- Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich

Ein erhöhter Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem Amt Landhagen unverzüglich anzuzeigen. Ein über die vertragliche Vereinbarung hinaus gehender Bedarf ist dann durch die Personensorgeberechtigten gem. § 3 Abs. 2 der Beitragssatzung zu tragen.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den zeitlichen Festlegungen der Halbtags- u. Teilzeitförderung für Krippe und Kindergarten vereinbart werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Sozialausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen auf Empfehlung durch die Leitung der Einrichtung.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die in der Kindertageseinrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden von den Fachkräften in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtung und dessen Umsetzung einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.

Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten.

Der Elternrat soll in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet beim Verabschieden von der Erzieherin.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

(3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderung zu aktualisieren.

(4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert (Wegeunfälle).

(5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung (Anschrift/Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen für die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.07 außer Kraft.

17498 Neuenkirchen, den 19.05.2009


-Norbert Riechert-
Bürgermeister



Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Landhagen am 17.06.2009

Die Satzung wurde am 27.05. 2009 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.